

Chefarzt:
Prof. Dr. med. Th. Linder

Co-Chefärzte
Dr. med. W. Müller
Dr. med. Ch. Schlegel-Wagner

Leitende Ärzte:
Dr. med. Dipl.phys. P. Oppermann
Dr. med. G. Pabst

Oberärzte:
Frau Dr. med. L. Bortoluzzi
Dr. med. Ch. Burkart
Frau Dr. med. C. Wild

Frau Dr. med. C. Candreia
Leitung Otoneurologie

Phoniatrie und Kinderaudiologie
Klinik

Luzerner Kantonsspital, CH - 6000 Luzern 16

Pauschalsystem für Hörgeräte

(Als Grundlage dieser Zusammenstellung dienten die Quellen: IV/AHV, Pro Audito, Verband Hörakustik Schweiz)

Hörgeräte der IV

Personen mit einer Hörschwäche haben Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes, wenn durch dieses Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird direkt der versicherten Person ausbezahlt und zwar in Form einer Pauschale, die die Kosten für ein Gerät in einfacher und zweckmässiger Ausführung deckt. Für Minderjährige ist eine Sonderregelung vorgesehen.

Der Pauschalbeitrag kann nur **alle 6 Jahre** beansprucht werden, es sei denn ein IV anerkannter ORL-Facharzt/in stellt eine erhebliche Veränderung der Hörfähigkeit fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

Pauschalbeiträge der IV

- Geräte und Dienstleistung (höchstens alle 6 Jahre, Rechnungsbeleg notwendig)
Einseitige Versorgung **840 Franken**
Beidseitige Versorgung **1'650 Franken**
- Pauschale für Batterien (kein Kaufbeleg notwendig)
Einseitige Versorgung **40 Franken / Jahr**
Beidseitige Versorgung **80 Franken / Jahr**
- Reparaturkostenpauschale für Geräte, die mehr als 1 Jahr alt sind (Belege notwendig)
Reparatur der Elektronik **200 Franken**
Andere Reparaturen / Ohrspasstück **130 Franken**

Besonderes: Gesonderte Leistung der IV bei Härtefall- und Kinderversorgungen

Hörgeräte der AHV

In der Schweiz wohnende Bezüger/innen von Altersrenten und von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit einer Hörschwäche haben höchstens alle 5 Jahre Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes für ein Ohr, wenn durch das Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird direkt der versicherten Person ausbezahlt. Sie erhalten den Beitrag in Form einer Pauschale. Bezüger/innen von Altersrenten, die bereits Beiträge der Invalidenversicherung an eine Versorgung mit Hörgeräten erhalten haben, haben weiterhin Anspruch auf die Leistungen der IV (s. Merkblatt 4.08 *Hörgeräte der IV*).

Der Pauschalbeitrag für ein Ohr kann nur **alle 5 Jahre** beansprucht werden, ausser ein ORL-Facharzt/in stellt schon vorher eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens fest.

Pauschalbeitrag der AHV

- Geräte und Dienstleistung (nur für 1 Ohr; höchstens alle 5 Jahre, Rechnungsbeleg notwendig) **630 Franken**
- Die AHV leistet keine Pauschalbeiträge an Batterien und Reparaturen

Schritt für Schritt zum Hörgerät (für IV und AHV-Berechtigte)

1. Das Formular „Anmeldung für Erwachsene: Hilfsmittel der IV / Hilfsmittel der AHV“ erhalten Sie Online bei IV / AHV-Stelle, unter www.ahv-iv.info (Suchbegriff „Hörgeräte“) oder beim Akustiker und ORL-Arzt.
2. Reichen Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular der IV / AHV-Stelle ein. Für eine Wiederversorgung reicht ein Gesuch mit Begründung.
3. Sie erhalten eine Bestätigung und ein Rechnungsformular. Bewahren Sie beides auf.
4. Lassen Sie sich von einer / einem von der IV anerkannten ORL-Fachärzte/innen untersuchen. Die Diagnose Ihres Hörproblems wird direkt der IV / AHV-Stelle mitgeteilt.
5. Die IV / AHV-Stelle informiert Sie schriftlich, ob Sie Anspruch auf einen Beitrag haben.
6. Gehen Sie zu einem Anbieter von Hörgeräten. Prüfen und vergleichen Sie die Angebote und Serviceleistungen der verschiedenen Hörgeräteanbieter. Fragen Sie auch nach den Kosten der Anpassungsarbeit und der Serviceleistungen.
7. Wählen Sie ein für Sie passendes Gerät, das die Zulassung des Bundesamtes für Metrologie METAS erhalten hat. Vergewissern Sie sich beim Hörgerätekauf im Ausland, dass es ein zugelassenes Gerät ist.
8. Hörgeräte haben eine durchschnittliche Lebenszeit von fünf bis sieben Jahren. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie sich nur Hörgeräte anschaffen, die sich auf eine veränderte Hörsituation nachregeln lassen. Beachten Sie, dass auch nach dem Kauf Ihrer Hörgeräte qualifizierte Hörgeräteakustiker für die spätere Nachjustierung der Hörgeräte zur Verfügung stehen.
9. Ihr Anbieter muss Ihnen eine Rechnung abgeben, in der er alle verlangten Angaben aufführt. Diese sind auf der Rückseite des Rechnungsformulars beschrieben, das Sie von der IV-Stelle erhalten haben. Das Rechnungsformular "Rechnung Hörgeräteversorgung" können Sie auch im Internet herunterladen. Gehen Sie dazu auf die Seite www.ahv-iv.ch.
10. Füllen Sie das Rechnungsformular vollständig aus und reichen Sie es zusammen mit einer Kopie der Hörgeräterechnung ein.
11. Die IV / AHV-Stelle überweist Ihnen den Betrag, auf den Sie Anspruch haben.
12. Erkundigen Sie sich in jedem Fall auch bei Ihrer Krankenkasse, ob sie allenfalls Beiträge an das Hörgerät leistet (abhängig von Krankenkasse und Zusatzversicherungen).
13. Falls Sie es wünschen, kann der Ohrenarzt mit speziellen Tests die Qualität der Hörgeräteanpassung überprüfen und allenfalls mit dem Akustiker Verbesserungen besprechen. Diese Konsultation wird jedoch nicht mehr von der IV oder AHV übernommen.

Tipps zur Hörgeräteanpassung

Sie haben die Wahl

Es ist Ihnen freigestellt, wo Sie Ihr Hörgerät beziehen und anpassen lassen. Hörgeräte müssen jedoch von Fachpersonen abgegeben werden. In der Schweiz gibt es ein dichtes Netz von Akustik-Fachgeschäften, und es gibt auch Apotheken oder Drogerien, die Hörgeräte anbieten. Wenn Sie wollen, können Sie Ihr Hörgerät auch im Ausland kaufen. Die Auswahl an Anbietern und an geeigneten Geräten ist gross. Die Anbieter stehen im Wettbewerb miteinander und haben ein Interesse daran, Sie als zufriedenen Kunden oder zufriedene Kundin zu gewinnen

Ihr **Hörgeräteakustiker/in** erhebt in einem ausführlichen Gespräch die Vorgeschichte der Hörminderung und klärt, welche Hörsituationen für Sie von besonderer Bedeutung sind. Er bestimmt die Kenndaten Ihres Gehörs für die Berechnung der notwendigen Verstärkung und Begrenzung Ihrer Hörgeräte. Ihr Hörgeräteakustiker trifft zusammen mit Ihnen aus dem vielfältigen Marktangebot eine Vorauswahl derjenigen Hörgeräte, die bestmöglich Ihren Bedürfnissen gerecht werden. Diese werden auf Ihren Hörverlust und Ihre Hörbedürfnisse individuell eingestellt. Die akustischen und kosmetischen Vorzüge von Hinter-dem-Ohr und Im-Ohr-Geräten werden Ihnen ebenso erläutert, wie die technologischen Besonderheiten und Möglichkeiten der unterschiedlichen Systeme. Der Hörgeräteakustiker nimmt einen Abdruck jedes Gehörganges, um die Ohrpassstücke bzw. Schalen für Im-Ohr-Geräte anzufertigen. Mit der perfekten Passform des Ohrpassstückes steht und fällt die Qualität der Schallübertragung und des Tragekomforts. Des weitern sollte auf das Angebot einer vergleichenden Anpassung geachtet werden. Erst in der Tragesituation ist eine exakte Überprüfung und Einstellung der Hörsysteme möglich. Ihr Hörgeräteakustiker/in wird Ihnen die Hörgeräte für eine Probezeit im Alltag überlassen und während der Angewöhnungszeit begleiten.

Eine Offerte sollte folgende Punkte enthalten:

- Preis für Hörgerät/e
- Vergleichende Anpassung (Erproben von verschiedenen Hörsysteme)
- Preis für Ohrpassstück bei Hinter- oder Im-Ohr-Geräte
- Dienstleistung des Akustikers:
 - Anzahl Sitzungen für die Anpassung
 - Möglichkeit der Nachjustierung (5 - 6 Jahren empfehlenswert)
 - Funktionskontrolle / Reinigungsservice
- Kosten für Ersatzmaterial wie z.B. Schallschlauch, Mikroschallschläuche.

Informationsstellen:

www.akustika.ch Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Zugerstrasse 25, 6314 Unterägeri Tel. 041 750 90 00

www.verband-hoerakustik.ch Verband Hörakustik Schweiz VHS, Seilerstrasse 22, 3001 Bern Tel. 031 310 20 31

www.hoerschweiz.ch

Organisationen für Menschen mit Hörproblemen:

www.pro-audito.ch pro audito schweiz, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich, Tel. 044 363 12 00

www.ecoute.ch forum écoute, avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne, Tel. 021 614 60 50

www.atidu.ch Associazione Ticinese Deboli d'Udito ATiDU, Viale Olgiati 38B, 6512 Giubiasco, Tel. 091 857 15 32

Ohrenärztinnen und -ärzte:

www.orl-hno.ch Schweizerische ORL-Gesellschaft

www.luks.ch/hno Luzerner Kantonsspital, HNO-Klinik

www.ent-professionals.ch